

§ 1 Einberufung

1. Die Organe der AKH sind die Delegierten-Versammlung und der Vorstand. Die Delegierten-Versammlung (DV) wird vom Vorstand, der Vorstand von der/dem Vorsitzenden einberufen.
2. Zur DV muss mit einer Frist von 4 Wochen, zur Sitzung des Vorstandes mit einer Frist von 3 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Alle Sitzungen der DV und des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Gäste auf der DV können, soweit nicht § 13 Nr. 8 entgegensteht, durch den Vorstand oder durch einen Beschluss der DV zugelassen werden. Gäste bei Sitzungen des Vorstandes können, soweit nicht § 13 Nr. 8 entgegensteht, durch den Vorsitzenden oder durch einen Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.

§ 3 Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung wird von denen erstellt, die zur Einberufung des jeweiligen Gremiums berechtigt sind.
2. Vorschläge zur Tagesordnung der DV, die bis spätestens 2 Wochen vor der DV beim Vorstand eingebracht werden, sind den Gemeinden schriftlich bis spätestens eine Woche vor der DV mitzuteilen.
3. Vor Eintritt in die Beratung beschließt das jeweilige Organ die endgültige Tagesordnung.
4. Eine Umstellung der Tagesordnung kann bei Bedarf durch die Verhandlungsleitung mit Zustimmung des jeweiligen Gremiums erfolgen.

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der jeweiligen Organe haben die Möglichkeit, die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte oder die Änderungen von Tagesordnungspunkten zu beantragen. Die Entscheidung fällen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Organe mit einfacher Mehrheit

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Nach ordnungsgemäßer Ladung ist
 - die DV beschlussfähig, wenn mindestens 20 der Mitgliedsgemeinden vertreten sind,
 - der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2. Die Beschlussfähigkeit wird zu Sitzungsbeginn durch die Verhandlungsleitung festgestellt. Sie entfällt erst, wenn Nr. 6 greift oder wenn die Beschlussunfähigkeit nach Nr. 3 festgestellt worden ist.

3. Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit während der Sitzung erneut festzustellen. Diesem Antrag ist sofort stattzugeben.

4. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf einer Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder erreicht und festgestellt ist. Die Organe sind weiter beratungsfähig; Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.

5. Nach festgestellter Beschlussunfähigkeit müssen Personalentscheidungen ausgesetzt werden, bis die Beschlussfähigkeit erreicht und festgestellt ist.

6. Die DV ist von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht beschlussfähig.

§ 5 Verhandlungsleitung

1. Die Verhandlungsleitung bei der DV übernimmt ein Präsidium aus drei von der DV gewählten Mitgliedern. Dieses ist bei jeder DV neu zu wählen. Bis zur Wahl des Präsidiums leitet der Vorstand die DV.

2. Bei der Vorstandssitzung übernimmt die/der Vorsitzende die Verhandlungsleitung. Sie/er kann eine andere Verhandlungsleitung bestimmen.

3. Die Verhandlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zu diesem Zweck wird eine Redner-innen-liste geführt.
4. Sie kann zur Sache und zur Ordnung rufen. Mit der zweiten Verwarnung wird das Wort bis zum Ende des behandelten TOP entzogen.
5. Sie kann die Redezeit während einer Diskussion angemessen begrenzen.
6. Sie entscheidet im, Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung.
7. Sie übt das Hausrecht aus.
8. Entscheidungen der Verhandlungsleitung nach §5.4-6 kann das jeweilige Organ mit absoluter Mehrheit rückgängig machen.
9. Personen, die mit der Verhandlungsleitung beauftragt werden und weder stimmberechtigt sind noch beratenden Status haben, erhalten für die Zeit der Verhandlungsleitung einen beratenden Status.

§ 6 Protokoll

1. Die Verhandlungsleitung betraut mit Genehmigung des jeweiligen Organs eine Person mit der Protokollführung.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - eine Auflistung der anwesenden Gemeinden
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - die endgültige Tagesordnung;
 - alle Sachanträge und deren Antragstellerinnen und Antragsteller;
 - die wichtigsten Argumente der Diskussion zu Sachanträgen
 - Art und Ergebnisse der Abstimmungen;
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - persönliche Erklärungen, die schriftlich eingereicht werden.

3. Über Personaldebatten wird kein Protokoll geführt.
4. Jedem Mitglied des Vorstands ist unverzüglich das Protokoll über die Vorstandssitzung zuzuleiten. Die Protokolle des Vorstandes werden auf der nachfolgenden Sitzung genehmigt.
5. Das Protokoll der DV wird spätestens 4 Wochen nach dem Ende der DV an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der DV versandt. Es ist genehmigt, wenn spätestens 4 Wochen nach dem Versanddatum kein Einspruch beim Vorstanter eingeht.
6. Über Einsprüche gegen das Protokoll der DV entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung.
7. Der Vollzug von Beschlüssen der DV wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

§ 7 Rede- und Antragsrecht

1. Alle anwesenden Personen haben das Rederecht.
2. Das Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder der jeweiligen Gremien.

§ 8 Persönliche Erklärung

1. Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung des Tagesordnungspunktes erteilt. Die Person darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in bezug auf ihre Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.
2. Die Erklärung ist der Verhandlungsleitung schriftlich vorzulegen, falls sie auf Wunsch der erklärenden Person ins Protokoll aufgenommen werden soll.
3. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 9 Abstimmungen

1. Die Gremien fassen ihre Beschlüsse, soweit Satzung und GO nichts anderes festlegen, mit einfacher Mehrheit.
2. Enthaltungen heben Einstimmigkeit nicht auf.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, bei der DV mit Stimmkarte, sofern nicht anders bestimmt.
4. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
5. Bei Abstimmungen werden zuerst die Enthaltungen, dann die Nein-Stimmen, zuletzt die Ja-Stimmen festgestellt.
6. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt bei der Abstimmung über ihre Entlastung.

§ 10 Sachanträge

Sachanträge sind Anträge, die einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand herbeiführen wollen.

1. Zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes sind vorliegende Sachanträge, Anträge zum Verhandlungsgegenstand, vom Antragsteller zu verlesen, mündlich zu begründen und der Verhandlungsleitung schriftlich vorzulegen.
Die/der jeweilige Antragstellerin/Antragsteller hat bis zur Abstimmung über ihren/seinen Antrag die Möglichkeit diesen zu ändern. Jeder Antrag kann bis zur Abstimmung darüber durch die Mehrheit des jeweiligen Gremiums abgeändert werden; in diesem Fall wird nur noch über die geänderte Fassung des jeweiligen Antrags abgestimmt
2. Weitere während der Debatte eingehende Sachanträge sind bei der Verhandlungsleitung schriftlich einzureichen und durch die Verhandlungsleitung dem Plenum unverzüglich bekannt zu geben, soweit sie Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt sind.

Einfache Stimmenmehrheit, das ist eine Stimme mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen. Für die Auszählung der einfachen Mehrheit rechnen also Stimmenthaltungen und unwirksame Stimmen nicht mit. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültige Stimmzettel abgeben, stehen somit für das Abstimmungsergebnis den Abwesenden gleich. Stimmgleichheit ist nicht „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“, bedeutet mithin, dass ein Antrag abgelehnt ist. (Stöber: Handbuch zum Vereinsrecht)

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

3. Die Anträge zur gleichen Sache sind einzeln in der Reihe ihres Eingangs zur Abstimmung zu stellen.

4. Haben mehrere Anträge die gleiche Zielrichtung, so wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt.

5. Über einen Gegenantrag wird vor dem Hauptantrag, über einen Hauptantrag vor einem Zusatzantrag abgestimmt.

6. Ist über einen Antrag einmal abgestimmt worden, so kann eine erneute Abstimmung nur erfolgen, wenn die erste Abstimmung gemäß § 11 der GO für aufgehoben erklärt worden ist.

7. Bei Alternativanträgen werden nur die positiven Stimmen zu jedem Antrag gezählt. Alternativanträge sind solche, die sich gegenseitig ausschließen.

8. Bei Alternativanträgen gilt kein Antrag als angenommen, wenn nicht mehr als 50 % der stimmberechtigten Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben.

§11 Nichtigkeit einer Abstimmung bei Sachanträgen

1. Beim Antrag auf Aufhebung einer Abstimmung kann die Verhandlungsleitung nach 10 Minuten die Diskussion abbrechen und die Abstimmung verlangen.

2. Eine Abstimmung ist für aufgehoben erklärt, wenn der Antrag die absolute Mehrheit erreicht. War für die Abstimmung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so ist diese auch für Aufhebungserklärung erforderlich.

3. Der Antrag auf Aufhebung einer Abstimmung darf zu einer Abstimmung nur einmal gestellt werden. Er muß in derselben Sitzung des jeweiligen Organs erfolgen, in der die betreffende Abstimmung vorgenommen worden ist.

Für die Beurteilung des weitest gehenden Antrages ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Form entscheidend.

Beispiel:

Hauptantrag: Die Teilnehmenden der DV sollen sich verpflichten, sich bei der An- und Abreise zur DV auf Tempo 100 zu beschränken.

Zusatzantrag I: Die Teilnehmenden sollen sich verpflichten, bei der An- und Abreise zur DV öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Wenn dies nicht möglich ist, verpflichten sie sich, sich auf Tempo 100 zu beschränken.

Zusatzantrag II: Die Teilnehmenden an Veranstaltungen der AKH sollen sich verpflichten, bei der An- und Abreise öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Wenn dies nicht möglich ist, verpflichten sie sich, sich auf Tempo 100 zu beschränken.

Gegenantrag: „Freie Fahrt für freie Bürger-innen“ und Erstattung der PKW-Fahrtkosten mit 30 Cent pro km.

Abgestimmt wird in folgender Reihenfolge:

Gegenantrag Über einen Gegenantrag wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bekommt der Gegenantrag die Mehrheit, erübrigen sich die weiteren Abstimmungen. Wird der Gegenantrag abgelehnt, wird abgestimmt über –

Hauptantrag Wird auch der Hauptantrag abgelehnt, kommt es zu keinen weiteren Abstimmungen. Wird er angenommen, erfolgt die Abstimmung über –

Zusatzantrag II Dieser Antrag ist der weitergehende, er fordert mehr als der Zusatzantrag I. Wird er angenommen, erübrigt sich die Abstimmung über Zusatzantrag I. Wird er abgelehnt, erfolgt die Abstimmung über –

Zusatzantrag I Wird auch dieser Antrag abgelehnt, ist der Hauptantrag in seiner bestehenden Form angenommen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Sitzung
- Antrag auf Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an ein anderes Organ oder eine Arbeitsgruppe
- Antrag auf Schluss der Redner-innen-liste
- Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Festlegung der Redezeit
- Antrag auf Unterbrechung

2. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Aufzeigen mit beiden Armen angezeigt. Sie sind nach Beendigung des laufenden Redebeitrages sofort zu behandeln.

3. Nach der Behandlung eines GO-Antrages muss ein Redebeitrag zur Sache zu erfolgen.

4. Auf einen GO-Antrag kann nur eine Gegenrede inhaltlicher oder formaler Art erfolgen, dann wird über den GO-Antrag abgestimmt.

5. Wenn keine Gegenrede erfolgt, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

§ 13 Wahlen

1. Bei der DV bildet das Präsidium den Wahlausschuss. Kandidiert ein Mitglied des Präsidiums bei der Wahl, so ist dafür ein neues Mitglied in den Wahlausschuss zu wählen.

2. Bei Wahlen im Vorstand wird der Wahlausschuss aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bestimmt, die nicht kandidieren.

Ein Antrag zur GO wird dadurch angezeigt, dass mit beiden Händen aufgezeigt wird. Ein GO-Antrag wird sofort nach Abschluss des momentanen Redebeitrages behandelt. GO-Anträge gehen Sachanträgen vor.

Der Ablauf einer Diskussion ist normalerweise dadurch bestimmt, dass in der Reihenfolge der Meldungen die inhaltlichen Beiträge erfolgen. Verläuft aber eine Diskussion unter formalen Gesichtspunkten unbefriedigend (Argumente werden x-mal wiederholt; seit längerer Zeit gibt es nur Wortwechsel zwischen den gleichen Personen; die Aufnahmefähigkeit lässt nach, eine Pause wäre notwendig), dann bietet der GO-Antrag die Möglichkeit, in den formalen Ablauf einzugreifen. Ein GO-Antrag soll dazu dienen, einen Ablauf herzustellen, der der inhaltlichen Diskussion dient. Es liegt ein Missbrauch der GO vor, wenn z. B. über einen GO-Antrag versucht wird, möglichen Gegenargumenten durch einen Antrag auf sofortige Abstimmung keinen Raum zu bieten.

3. Der Wahlausschuss kann zur Auszählung der Stimmen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ernennen.

4. Zu Beginn jeder Plenumssitzung im Verlauf der DV ist neuen Kandidaten für Wahlen Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.

5. Das Wahlverfahren umfasst:

- das Eröffnen der Kandidatinnen- und Kandidatenliste
- das Schließen der Kandidatinnen- und Kandidatenliste
- die Erklärung zur Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen zu kandidieren
- die Personalbefragung
- die Personaldebatte
- den jeweiligen Wahlgang

6. Ist die Kandidatinnen- und Kandidatenliste geschlossen, so ist sie auf Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erneut zu öffnen. Nach dem ersten Wahlgang ist eine Wiedereröffnung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste nicht möglich.

7. Die persönliche Anwesenheit der Kandidatinnen/Kandidaten ist bei Wahlen auf der DV erforderlich.

8. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Gäste sowie der Kandidatinnen und Kandidaten statt. Die Personaldebatte wird nicht protokolliert und kann nicht durch einen GO-Antrag beendet werden.

9. Vor jedem Wahlgang bei der DV erhalten die Stimmberechtigten gegen Vorlage ihrer Stimmkarte den Wahlzettel. Der Aufruf erfolgt nach Gemeinden. Jede(r) hat den Wahlzettel persönlich bei der Wahlleitung in Empfang zu nehmen.

10. Personalentscheidungen werden in maximal 3 Wahlgängen getroffen. Sie können nur mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Stimmenberechtigten getroffen werden. Im dritten Wahlgang ist eine relative Mehrheit ausreichend.

Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Personen mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. In der Stichwahl genügt die relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

11. Bei jedem Wahlgang ist die für das jeweilige Organ vorgesehene Quotierung zu beachten. Wahlzettel, auf denen mehr Personen angekreuzt sind als nach der vorgeschriebenen Quote wählbar, sind ungültig.

12. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl, sofern sie die erforderliche Mehrheit erreicht haben und die Quotenvorgabe eingehalten wird.

13. Nach jedem Wahlgang sind die Personen mit der erforderlichen Mehrheit zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

14. Die Personen, die die erforderliche Mehrheit nicht erhalten haben, sind zu befragen, ob sie erneut kandidieren.

15. Die in der Satzung vorgeschriebene Quoten für die jeweiligen Organe sind auch dann einzuhalten, wenn wegen fehlender Kandidatinnen und Kandidaten oder nicht ausreichender Mehrheiten quotierte Plätze nicht besetzt werden können und in dem anderen quotierten Bereich mehr Personen die erforderliche Mehrheit erreicht haben.

16. Bei allen Personalentscheidungen wird schriftlich und geheim abgestimmt.

17. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens gewählter Vorstandsmitglieder rücken nach Nr.12 diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten nach, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die nachrückenden Kandidatinnen/Kandidaten müssen jedoch die erforderliche Mehrheit erreicht haben und die vorgeschriebene Quotierung muss erfüllt sein. Erfüllt schließlich

keiner der Kandidatinnen/Kandidaten in der Nachrückliste die Anforderungen nach Satz 2, so bleiben frei gewordene Plätze im Vorstand bis zur nächsten Sitzung der DV frei. Die nächste Sitzung der DV kann freie Plätze im Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit ausgeschiedener Mitglieder des Vorstands durch Wahl neu besetzen.

§14 Konstruktives Misstrauensvotum

1. Die Abwahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Forum Hochschule und Kirche e.V. kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum erfolgen.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied der DV kann die Abwahl nach Ziff. 1 beantragen.

3. Nach dem Abwahantrag erfolgt eine Debatte.

4. Dem Betroffenen ist nach jedem Vorwurf Gelegenheit zur Erwiderung zu geben.

5. Ein Abwahantrag ist angenommen, wenn die DV mit absoluter Mehrheit im ersten Wahlgang einen Nachfolger gewählt hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese GO kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen des Vorstandes geändert werden. Dazu ist zusätzlich die Genehmigung der DV notwendig.

Die Änderung der Geschäftsordnung ist unter Beifügung des Entwurfs in der vorläufigen Tagesordnung anzuzeigen.

Die Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der AKH auf seiner Sitzung vom 19.-22. September 2002 in München beschlossen.